



Textliche Festsetzungen  
 Pflanzgebot gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB: Pro 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum (Hainbuche, Eberesche, Lindenbaum, Sandbirke oder Stilleiche) zu pflanzen.  
**Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Alternativ dazu können auch andere, gleichwertige Bäume angepflanzt werden.**  
 Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 20 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 1 (1) BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht innerhalb der Abstandslinien zulässig sind, ausgenommen davon sind nicht überdachte Stellplätze deren Oberfläche einen geringen Versiegelungsgrad aufweisen, wie Kies- oder breitgefugte Pflasterungen, Rasensteine usw.

**Anmerkung:**  
 Die Aufhebung der textlichen Festsetzung zu den Nebenanlagen wurde vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



Haps  
 Techn. Angest.

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	—	BAUGRENZE	▼	GRUNDSTÜCKSEINFART
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE	—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	◻	ZU ERHALTENDE HECKE
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE -	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	▨	VORHANDENE GEBÄUDE		
0	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	—	GRENZE DES PLANGEBIETES		

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 885)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnverordnung) vom 18.12.1990 (veröffentlicht BGBl. I S. 58 vom 22.01.1991)
- § 8 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO-) vom 7.04.1981 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus ... Blatt

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. Stand: 13.02.92

Rees, den 08.02.93  
 Dipl.-Ing. Dörtschlag  
 Ctl. best.  
 Vermessungsingenieur

Rees, den 22. JULI 1993  
 Haps  
 Techn. Angest.

Rees, den 15. NOV. 1990  
 am 15. NOV. 1990  
 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 22. JULI 1993  
 Rees, den 22. JULI 1993

Der Rat der Stadt Rees stimmte am 14. NOV. 1991 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees stimmte am 14. NOV. 1991 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10. FEB. 1993 in der Zeit vom 22. FEB. 1993 bis 25. MRZ. 1993 einschließlich öffentlich auslegen.

Rees, den 22. JULI 1993  
 Rees, den 22. JULI 1993

Der Beschluß des Rates der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 15. NOV. 1990 wurde am 24. MAI 1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Rees, den 22. JULI 1993  
 Rees, den 22. JULI 1993

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10. FEB. 1993 in der Zeit vom 22. FEB. 1993 bis 25. MRZ. 1993 einschließlich öffentlich auslegen.

Rees, den 22. JULI 1993  
 Rees, den 22. JULI 1993

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ... bis ... einschließlich erneut öffentlich ausliegen.

Rees, den ...  
 (Siegel)  
 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 22. APR. 1993 ...  
 ... durch ...  
 ... geändert ...  
 ... als ...  
 ...  
 Rees, den 22. JULI 1993

Für diesen Bebauungsplan wurde vom Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993, Bundesgesetzblatt 1993, Teil 1 S. 466 ff. in Kraft getreten am 01. Mai 1993, Gebrauch gemacht.

Der Ratsbeschluß hierzu wurde am 24. MAI 1993 gefaßt.

Rees, den 22. JULI 1993

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 09. JUNI 1993 ortsüblich bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 09. JUNI 1993 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 22. JULI 1993

**STADT REES**  
 Kreis Kleve

**Bebauungsplan R 13 Teil A**  
 nach § 30 BauGB

„Op de Queck Voor“

Gemarkung Rees Flur 10  
 Maßstab 1: 1000

1. Ausfertigung 368